

## STATUTEN

### NAME UND ZWECK

#### 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Infobüro Handicap Region Brugg besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Brugg AG.

#### 2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Auskunftsstelle in der Region für Informationen, unabhängige Beratung und Vermittlung von Dienstleistungen für Menschen mit Beeinträchtigung. Grundlage bildet die Projektbeschreibung vom 1. Februar 2022, aktualisiert am 28. März 2023.
- 2.2 Das Infobüro wird operativ von der Beratungsstelle der Pro Infirmis in Brugg AG betrieben. Es wird dafür ein separater Leistungsvertrag abgeschlossen.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Aktivmitglieder zustimmen.

### Mitgliedschaft

#### 3. Mitglieder

- 3.1 Aktivmitglieder des Vereins können juristische Personen (wie Vereine, Stiftungen und Aktiengesellschaften) sein, welche zugunsten von Menschen mit Beeinträchtigung tätig sind und den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Sie können an der Vereinsversammlung als Gäste teilnehmen
- 3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

#### 4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag für beide Mitgliederkategorien wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.
- 4.2 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den anteilmässigen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 4.3 Während der ersten drei Jahre der Vereinsaktivitäten (Pilotphase) werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

#### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt aus folgenden Gründen
  - a) Austritt;
  - b) Ausschluss;
  - c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

- 5.2 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich eröffnet. Nichterscheinen zur Anhörung gilt als Verzicht. Der Ausschluss gilt per sofort und ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.
- 5.4 Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

## **Organisation**

### **6. Organe**

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) die Revisionsstelle.

### **7. Vereinsversammlung**

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
  - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle;
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
  - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - f) Festlegung und Änderung des Leistungsvertrages (Ziff. 2.2);
  - g) Genehmigung des Spesenreglements (Ziff. 8.7);
  - h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
  - i) Änderung der Statuten;
  - j) Auflösung des Vereins;
  - k) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- 7.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb des zweiten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.
- 7.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis 15. März eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.
- 7.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.
- 7.5 Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes auch Zirkularbeschlüsse fassen, ohne physische Anwesenheit der Mitglieder, sofern diese einstimmig erfolgen. Die Abstimmungen können schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- 7.6 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, sonst ein anderes von der Vereinsversammlung gewähltes Vorstandsmitglied. Das Protokoll wird vom Aktuar/der Aktuarin geführt; diesen obliegt auch die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

- 7.7 Das Beschlussprotokoll der Vereinsversammlung wird von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführenden unterzeichnet. Allen Aktivmitgliedern wird das Protokoll nach der Versammlung zugestellt.
- 7.8 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.
- 7.9 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme und bestimmt seine Vertretung an der Vereinsversammlung selber. In der Präsenzliste haben sich die Vertretungen mit Unterschrift einzutragen.
- 7.10 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **8. Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Die Vorstandsmitglieder gehören in der Regel einem aktiven Vereinsmitglied an, doch können auch von den Vereinsmitgliedern unabhängige Personen gewählt werden. Für das Präsidium besteht eine Amtszeitbeschränkung von 3 Amtsdauern.
- 8.2 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in und Kassier/in. Ämterkumulation ist zulässig.
- 8.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
  - b) Abschluss des Leistungsvertrages mit der Pro Infirmis, sowie dessen Überwachung (Ziff. 2.2 und Ziff. 7.1 lit. f);
  - c) Erlass des Spesenreglements (Ziff. 8.7);
  - d) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - f) Buchführung.
- 8.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 8.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- 8.6 Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen. Es gelten die Regeln von Ziff. 7.5.
- 8.7 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Spesenersatz und allenfalls auf eine moderate Entschädigung für Tätigkeiten, die über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn dafür eine schriftliche Auftragsvereinbarung besteht. Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement, das von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist.
- 8.8 Beschlussfassung/Kompetenz über notwendige Anschaffungen bis zu einem Betrag von Fr. 5000.-.

## 9. Revisionsstelle

- 9.1 Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für die Dauer von drei Amtsjahren wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 9.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum 31. Dezember 2024. Jahresrechnung und Inventar sind bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 9.3 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

## Finanzen

### 10. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 10.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Spenden, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 10.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## Änderungen und Inkrafttreten

### 11. Statutenänderungen und Auflösung

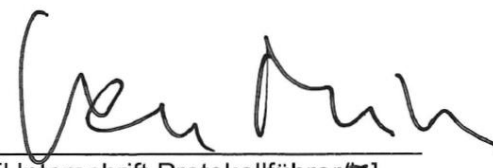
- 11.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Aktivmitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.3 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 11.4 Sofern dem Verein die Steuerbefreiung zuerkannt wird, kann der Liquidationserlös nur an eine ebenfalls steuerbefreite Institution übertragen werden.

### 12. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Juni 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bugg, 26. Juni 2023  
Ort und Datum

  
[Unterschrift Gründungspräsident/in]

  
[Unterschrift Protokollführer/er]